



© istock.com/ FamVeld

KREISJUGENDAMT PADERBORN

Kindertagespflege

Infos für Kindertagespflegepersonen

Impressum:

Kreis Paderborn
- Der Landrat -
Jugendamt
Aldegrevestraße 10 – 14
33102 Paderborn
Tel.: 05251 308-51402
E-Mail: jugendamt@kreis-paderborn.de
www.kreis-paderborn.de
📞 @KreisPaderborn
📧 kreis_paderborn

Satz und Gestaltung:
Amt 10/ Zentrale Dienste

Stand: März 2026

Inhaltsverzeichnis

Kindertagespflege - was ist das?	5
Gesetzliche Grundlagen	5
Welche Voraussetzungen muss eine Kindertagespflegeperson erfüllen?	6
Ist eine Erlaubnis erforderlich ?	8
Qualifizierung für Kindertagespflegepersonen	8
Zusammenarbeit mit den Eltern	9
Kontakt- und Eingewöhnungsphase	10
Die Bezahlung	11
Versicherungen	13
a) <i>Haftpflicht</i>	13
b) <i>Unfallversicherung</i>	13
c) <i>Krankenversicherung</i>	14
d) <i>Rentenversicherung</i>	14
Steuern	14
Weitere Informationen:	15
Online	17
Ansprechperson	19



Vorwort

„Kinder sind der lebendige Impuls für Zukunftswillen.“
Wolfgang Schäuble

Liebe Eltern, liebe Kindertagespflegeperson,

Familien und Kinder sind im Kreis Paderborn herzlich Willkommen. Sie sind der wesentliche Kern für unsere Gesellschaft und die wichtigste Investition in unsere Zukunft.

Kinder bereichern durch ihre Freude, Energie und Offenheit das Leben ihrer Eltern und aller, die sie begleiten dürfen. Ihr Wohlergehen und ihre Unterstützung ist uns allen ein besonderes Anliegen.

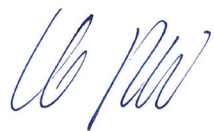
Jede Familie soll die Möglichkeit zu einer individuellen Lebensplanung und -gestaltung haben. Der Vereinbarkeit von Familie und Beruf kommt dabei ein wesentlicher Stellenwert zu. Nur durch das Angebot entsprechender Betreuungsplätze für Kinder kann dies gewährleistet werden.

Kindertagespflege ist ein wichtiger Baustein in der vielfältigen „Betreuungslandschaft“, deren Angebote sich ergänzen, unterstützen und bereichern können.

Vor allem in den ersten Lebensjahren bietet die Kindertagespflege den Kindern eine familiennahe Betreuung durch eine Kindertagespflegeperson. Diese haben die Zeit und die Möglichkeit, sich einzelnen Kindern zuzuwenden und individuelle Bedürfnisse zu berücksichtigen. Auch, wenn Kinder zu „unüblichen“ Zeiten oder nur zeitweise betreut werden müssen. Die Betreuungszeiten können individuell abgesprochen und vereinbart werden. Die Kindertagespflege hat sich aus diesen Gründen als flexible und familienergänzende Betreuungsform bewährt.

Dieses Heft gibt einen Überblick zu den grundlegenden Informationen und wichtige Tipps zur Betreuungsform der Kindertagespflege.

Ich wünsche Ihnen gemeinsam, den Eltern und Kindertagespflegepersonen, eine gute Erziehungspartnerschaft für ein gesundes und positives Aufwachsen der Kinder.



Christoph Rüther Landrat



Kindertagespflege - was ist das?

Die Kindertagespflege ist ein Förder- und Betreuungsangebot für Kinder im kleinen, familiären Rahmen. Sie wird durch Kindertagespflegepersonen geleistet, die vorgegebene Rahmenbedingungen erfüllen müssen, um dieses Angebot durchführen zu dürfen.

Die Beziehung zu einer konstanten Betreuungsperson, eine geringe Anzahl von höchstens bis zu 5 zeitgleich anwesenden Kindern sowie eine zeitliche Flexibilität kommen insbesondere den jüngeren Kindern unter 3 Jahren, aber auch den Bedürfnissen von Familien zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf entgegen.

Die Kindertagespflege dient zur Abdeckung des Rechtsanspruchs auf ein Förder- und Betreuungsangebot für Kinder im Alter von 1 – 3 Jahren.

Kinder unter 1 Jahr können in Kindertagespflege betreut werden, wenn berufs- oder ausbildungsbedingte Abwesenheitszeiten der Eltern dies erforderlich machen.

Bei Kindern ab dem 3. Lebensjahr kann Kindertagespflege ergänzend zu institutionellen Angeboten (Kindertageseinrichtung, Betreute Schule) gewährt werden, wenn deren Zeiten nicht mit den tatsächlichen Abwesenheitszeiten der Eltern übereinstimmen.

Wichtig ist, dass ein Kind sich in der kleinen, familiären Umgebung geborgen fühlt. Eine dem Alter entsprechende Förderung des Kindes in all seinen Lebensbereichen zählt ebenso zu den Aufgaben der Kindertagespflegeperson wie die Betreuung und Versorgung des Kindes.

Bei Betreuung im Haushalt der Eltern gelten besondere Regelungen.

Nähere Informationen zur Kindertagespflege allgemein, zum Umfang der Geldleistung an die Kindertagespflegeperson und des Elternbeitrages im Bereich des Kreisjugendamtes Paderborn finden Sie unter:

 [www.kreis-paderborn.de/jugendamt - Kinderbetreuung - Kindertagespflege](http://www.kreis-paderborn.de/jugendamt-Kinderbetreuung-Kindertagespflege)

Gesetzliche Grundlagen

Die Betreuung im Rahmen der Kindertagespflege richtet sich nach den §§ 22 bis 24 des 8. Buches des Sozialgesetzbuches (Kinder- und Jugendhilfe) sowie dem Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz)

■ sechstes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes- SGB VIII in der jeweils geltenden Fassung.

Welche Voraussetzungen muss eine Kindertagespflegeperson erfüllen?

a) Persönliche Voraussetzungen

- Freude an der Erziehungsaufgabe und Erfahrung im Umgang mit eigenen oder anderen Kindern.
- Offenheit und Aufgeschlossenheit neuen Menschen und Situationen gegenüber.
- Bereitschaft zur partnerschaftlichen Zusammenarbeit mit den Eltern, dem Jugendamt und anderen Kindertagespflegepersonen.
- Gesundheitliche Belastbarkeit/ Vorlage einer ärztlichen Bestätigung.
- Entsprechende Qualifizierung, nachgewiesen durch eine Qualifizierung für Kindertagespflegepersonen im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben und ggf. durch eine pädagogische Ausbildung und praxisrelevante Berufserfahrung.
- Um als Kindertagespflegeperson anerkannt werden zu können, ist ein Nachweis über die Teilnahme an einem Kurs für 1. Hilfe am Kind für tätige in Bildungs- und Betreuungseinrichtungen für Kinder gemäß den jeweils geltenden Vorgaben der Landesunfallkasse (LUK NRW) erforderlich.
Anbieter im Bereich Paderborn sind z.B.:
Die Johanniter, Tel.: 05251 89777-0
Deutsches Rotes Kreuz, Tel.: 05251 130930
Malteser, Tel.: 05251 15850
Arbeiter Samariter Bund, Tel.: 0521 800686-0
Sie können sich natürlich auch in der Nähe Ihres Wohnortes nach entsprechenden Angeboten erkundigen, z.B. auch in den Familienzentren oder bei den Anbietern der Qualifizierungskurse für Kindertagespflegepersonen.
Die Kosten dafür können von Seiten des Kreisjugendamtes nicht erstattet werden.
Tätige Kindertagespflegepersonen müssen ihre Kenntnisse gemäß den geltenden Bestimmungen der Landesunfallkasse NRW regelmäßig auffrischen. Hierzu können Sie vom Jugendamt einen Gutschein der Landesunfallkasse erhalten, dann ist die Teilnahme für Kindertagespflegepersonen kostenfrei.
- Vorlage von Führungszeugnissen gem. § 30 Abs. 5 Bundeszentralregistergesetz, bei Betreuung im Haushalt der Kindertagespflegeperson für alle dort lebenden Personen ab dem 18. Lebensjahr.
- Mindestens Hauptschul- oder ein vergleichbarer Schulabschluss.
- Ausreichende Deutschkenntnisse in Wort und Schrift (Sprachzertifikat B2).

- Belehrung gem. § 43 IfSG (Infektionsschutzgesetz), bei Betreuung im Haushalt der Kindertagespflegeperson oder in anderen geeigneten Räumlichkeiten.
- Nachweis über Masernschutz muss bei, nach 1970 geborenen Kindertagespflegepersonen vorliegen.
- Bereitschaft zur Fort- und Weiterbildung.

Die Rahmenbedingungen und die Vorlage der erforderlichen Nachweise sollten zunächst mit der Fachberatung besprochen werden.

b) Familiäre Voraussetzungen

- Eine Tätigkeit als Kindertagespflegeperson hat Auswirkungen auf alle Familienmitglieder und Haushaltsangehörigen. Sie sollte daher gut überlegt und mit allen Beteiligten abgesprochen werden.

c) Räumliche Voraussetzungen

- Für die Betreuung von Tageskindern sind keine separaten Räume erforderlich. Es sollte aber genug Spiel- und auch Rückzugsraum (Mittagsschlaf, Hausaufgaben) in der Wohnung der Kindertagespflegeperson vorhanden sein.
- Sind genügend Außenspielmöglichkeiten vorhanden? Eigener Garten, Spielplatz oder andere geeignete Möglichkeiten in der Nähe und gut zu Fuß erreichbar?
- Die Kindersicherheit in der Wohnung und im Außenbereich ist von Ihnen zu beachten und regelmäßig durch Sie zu überprüfen. Werden Haustiere gehalten? Welche Aspekte sind für Tageskinder und Haustiere in diesem Fall zu berücksichtigen?
- Gute hygienische Rahmenbedingungen sind selbstverständlich.
- Wohnen Sie zur Miete, ist es gut die Aufnahme eines Tageskindes mit dem Vermieter abzustimmen.

d) Zeitliche Voraussetzungen

- Um Kindern einen Betreuungswechsel zu ersparen, sollten Sie die Tätigkeit über einen genügend langen Zeitraum planen.
- Einer der großen Vorzüge der Tagesbetreuung in Familien ist die zeitliche Flexibilität. Unter Umständen müssen Betreuungszeiten vor 07:00 Uhr und nach 17:00 Uhr abgedeckt werden. Berufstätige Eltern sind zum Teil auch von Schicht-, Nacht- und Wochenenddiensten betroffen. Sie sollten sich überlegen, zu welchen Zeiten Sie die Betreuung anbieten können.

Ist eine Erlaubnis erforderlich ?

Jeder, der Kinder außerhalb der elterlichen Wohnung mehr als 15 Std. wöchentlich gegen Entgelt länger als 3 Monate betreuen will, benötigt eine Erlaubnis zur Kindertagespflege gem. § 43 SGB VIII. Über die Voraussetzungen zur Erteilung informiert die Fachberatung Kindertagespflege des Kreisjugendamtes Paderborn.

Wer ohne die erforderliche Erlaubnis im genannten Umfang Kinder betreut, begeht gemäß § 104 SGB VIII eine Ordnungswidrigkeit oder unter Umständen gemäß § 105 SGB VIII eine Straftat.

Qualifizierung für Kindertagespflegepersonen

Kindertagespflegepersonen müssen über eine Qualifikation verfügen, die inhaltlich und im zeitlichen Umfang dem Standard des vom Deutschen Jugendinstitut entwickelten Lehrplans zur Kindertagespflege entspricht. Im Bereich des Kreisjugendamtes Paderborn werden die Kindertagespflegepersonen in vier Qualifizierungsstufen erfasst.

Stufe 1: Kindertagespflegeperson ohne Grundqualifikation

In besonderen Einzelfällen zur Betreuung und nur im geringfügigen Stundenumfang von unter 15 Wochenstunden tätig.

Stufe 2: Kindertagespflegeperson mit Grundqualifikation:

Nachweis der Teilnahme an der noch laufenden Qualifizierung für Kindertagespflegepersonen im Umfang von 160 Unterrichtsstunden. Diese Nachweis ist die Mindestvoraussetzung für die Betreuung eines einzigen Kindes im Umfang von mehr als 15 Wochenstunden

Stufe 3: Kindertagespflegeperson mit 160 Stunden Qualifikation /DJI Curriculum/Kinderpfleger/innen und vergleichbare Ausbildungen:

Nachweis einer Qualifizierung im Umfang von 160 Stunden Unterrichtsstunden entsprechend dem DJI-Curriculum oder in diesem Umfang im Rahmen des QHB oder Nachweis einer Berufsausbildung als Kinderpfleger/in oder vergleichbarer Abschluss mit einschlägiger Berufserfahrung von mind. 2 Jahren.

Stufe 4: Kindertagespflegeperson mit 300 Stunden Qualifizierung auf Grundlage des QHB, Erzieher/innen und andere sozialpädagogische Fachkräfte:

Seit dem Kindergartenjahr 2022/2023 sollen die Kindertagespflegepersonen, die erstmalig diese Tätigkeit aufnehmen, über eine QHB-Qualifikation verfügen. Sozialpädagogische Fachkräfte, die seit dem Kindergartenjahr 2022/2023 erstmalig als Kindertagespflegeperson tätig werden, benötigen einen Nachweis über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege im Umfang von 80 Unterrichtseinheiten.

Über Inhalte und Kosten, sowie die Zuschussmöglichkeiten für Kindertagespflegepersonen, die sich dem Kreisjugendamt Paderborn allgemein zur Vermittlung zur Verfügung stellen, informieren Sie sich bitte bei den Bildungsträgern oder Ihrer Fachberatung des Jugendamts.

Für die Anmeldung bei den Volkshochschulen ist eine Bestätigung des Jugendamtes vorzulegen.

Achten Sie auf Angebote zur Vorbereitung, Weiterbildung oder Begleitung für Kindertagespflegepersonen. Dort können Sie nicht nur Ihre Kompetenz als Betreuungsperson erweitern, Sie treffen auch nette Menschen, die das Gleiche machen und mit denen Sie sich austauschen können.

Bildungsträger mit entsprechenden Qualifizierungskursen im Kreis Paderborn sind:

- VHS Paderborn,
Am Stadelhof 8, 33098 Paderborn, Tel.: 05251 87586-10
- VHS vor Ort,
Lange Straße 56, 33154 Salzkotten, Tel.: 05258 5071-3551

Zusammenarbeit mit den Eltern

Die Eltern bleiben die wichtigsten Bezugspersonen für ihr Kind. Der Wechsel zwischen Herkunfts- und Tagesfamilie gelingt dem Kind gut, wenn das Verhältnis zwischen Eltern und Kindertagespflegeperson möglichst spannungsfrei gehalten wird. Sollten einmal Konflikte auftauchen, ist es gut, diese möglichst schnell zu besprechen. Es empfiehlt sich dringend schon zu Beginn eines Pflegeverhältnisses notwendige Absprachen so konkret wie möglich zu formulieren und in einer Betreuungsvereinbarung schriftlich festzuhalten.

Hierin sollten u.a. folgende Aspekte berücksichtigt werden:

- Personendaten
- Erziehungsgrundsätze
- Regelungen für die Eingewöhnungsphase
- Betreuungsbeginn, Betreuungsort, Betreuungszeiten
- Finanzierung der Kindertagespflege (Jugendamt oder privat)
- Unterbrechung der Betreuung
- Überschreitung/Kürzung der Betreuungszeiten
- Betreuungsfreie Zeiten

- Zusammenarbeit zwischen Kindertagespflegeperson und Sorgeberechtigten
- Erstellung einer Bildungsdokumentation
- Regelungen für den Krankheitsfall
- Notfallregelungen
- Haftung und Versicherungen
- Schweigepflicht und Datenschutz
- Vertragslaufzeit und Kündigungsfristen

Einen Vorschlag zur Gestaltung können Sie auf Anfrage bei der Fachberatung erhalten. Musterverträge bietet u.a. der Bundesverband für Kindertagespflege und der Landesverband für Kindertagespflege NRW an.

Besprechen Sie mit den Eltern bereits zu Beginn der Betreuung, wer im Fall von Ausfallzeiten der Kindertagespflegeperson die Betreuung übernimmt. Selbstverständlich haben die Eltern die Möglichkeit dies privat zu regeln. Nicht alle Eltern haben aber für diesen Fall eine Betreuungsperson im privaten Umfeld. Hier ist die Vernetzung der Kindertagespflegepersonen untereinander besonders wichtig. Die Fachberatung des Jugendamtes steht gerne für Fragen und bei der Organisation einer Vertretung unterstützend zur Verfügung.

Eltern und Kindertagespflegepersonen sind Partner im Erziehungsprozess für ein Kind. Grundlage all Ihres Handelns sollte die gemeinsame Sorge um das Wohlergehen dieses Kindes sein.

Kontakt- und Eingewöhnungsphase

Während des ersten Kontaktes zwischen Kindeseltern und Kindertagespflegeperson sollten gegenseitige Vorstellungen ausgetauscht werden. Vor allem aber spielt die Frage nach der Sympathie und grundsätzlich übereinstimmenden Erziehungsvorstellungen eine große Rolle. Die Kindeseltern sollten sich gut überlegen, ob sie zu jedem Erstkontakt und Vorgespräch ihr Kind bereits mitnehmen wollen.

Ist eine Vorentscheidung von Seiten der Eltern und der Kindertagespflegeperson gefallen, ist es empfehlenswert ein oder mehrere Gespräche für die ersten und intensiveren Absprachen zu führen.

So ist es empfehlenswert, dass zu Anfang Mutter oder Vater mit dem Kind gemeinsam bei der Kindertagespflegeperson bleiben und dann anschließend in zeitlichen Schritten die Wohnung verlassen.

Dieses Vorgehen ist für das Kind wesentlich verträglicher als die „Hauruck-Methode“, bei der das Kind ohne Eingewöhnung bei der Kindertagespflegeperson gelassen wird. Dennoch kann es vorkommen, dass das Kind Wut und Trauer über den Abschied hinausschreit oder weint. Dann kann es wichtig sein, dass Vater oder Mutter den Abschied liebevoll, aber konsequent gestalten. Oft hat sich das Kind schon beruhigt, wenn die Eltern wenige Minuten weg sind.

Um den Übergang in die Kindertagespflege zu erleichtern, ist es wichtig, dass das Kind eigenes persönliches Spielzeug mitbringen kann. Oft erleichtert ein wichtiges Schmusetier, ein Kuscheltuch oder Ähnliches den Übergang.

Die laufende Geldleistung wird bereits während der Eingewöhnungsphase gewährt.

Die Bezahlung

Grundsätzlich sind die Eltern für die Finanzierung der Kindertagespflege verantwortlich.

Es besteht die Möglichkeit beim für den Wohnort des Kindes zuständigen Jugendamt einen Antrag auf Finanzierung der Kindertagespflege zu stellen. Bitte erkundigen Sie sich nach den jeweils geltenden Regelungen.

Wenn das Jugendamt des Kreises Paderborn zuständig ist, gilt folgendes Verfahren:

- Die Kindeseltern und die Kindertagespflegeperson stellen einen gemeinsamen Antrag auf Förderung in Kindertagespflege und Gewährung einer laufenden Geldleistung.
- Die Kindeseltern müssen zusätzlich eine verbindliche Erklärung zum Elterneinkommen für die Kindertagespflege einreichen.
- Die Kindertagespflegeperson erhält einen Bescheid über die Bewilligung von Tagespflegegeld.
- Die Kindeseltern erhalten einen Bescheid über den Elternbeitrag.

Die Geldleistung wird vom Jugendamt direkt an die Kindertagespflegeperson ausbezahlt. Zusätzlich besteht die Möglichkeit ein angemessenes Entgelt für die Verpflegung eines Kindes zu vereinbaren.



Laufende monatliche Geldleistungen an Kindertagespflegepersonen:

www.kreis-paderborn.de/ktp-geldleistungen

Die laufende Geldleistung wird jährlich, auf Grundlage des § 37 KiBiz erhöht.

Zusätzlich zur laufenden Geldleistung erhält die Kindertagespflegeperson für jedes von ihr betreute Kind einen Betrag für zwei Stunden pro Betreuungswoche für mittelbare Bildungs- und Betreuungsarbeit. Bemessungsgrundlage ist die Qualifizierungsstufe der Kindertagespflegeperson.

Zahlen die Eltern die Geldleistung privat an die Kindertagespflegeperson, richtet sich die Höhe danach, was zwischen ihnen vereinbart wurde. Darüber hinaus orientiert sich die Höhe der Geldleistung auch an den Inhalten der Betreuungsleistungen, bspw. Verpflegung, Fahrtkosten etc.

Für die Kindertagespflegeperson sind die Einkünfte aus der Kindertagespflege, unabhängig davon ob diese durch die Eltern oder das Jugendamt gezahlt werden, steuer- und unter Umständen auch sozialversicherungspflichtiges Einkommen.

Beziehen Sie Leistungen wie Wohngeld, Arbeitslosengeld I, Bürgergeld, Sozialgelder etc., wenden Sie sich bitte an Ihren jeweiligen Sachbearbeiter. Allgemeine Informationen, bei Fragen zur Anrechnung der Geldleistung aus der Kindertagespflege kann Ihnen die Fachberatung Kindertagespflege des Kreisjugendamtes Paderborn geben.

Versicherungen

a) Haftpflicht

Haftung der Eltern:

Zur elterlichen Sorge, die Eltern für ihre minderjährigen Kinder innehaben, gehört die Aufsichtspflicht. Eltern haften für ihre Kinder aufgrund dieser Aufsichtspflicht für alle entstehenden Schäden, wenn die Vernachlässigung dieser Pflicht zu diesen Schäden geführt hat. Entsteht einem außenstehenden Dritten ein Schaden durch die Verletzung der Aufsichtspflicht, ist dieser Schaden durch eine bestehende Privat- oder Familienhaftpflichtversicherung gedeckt.

Haftung des Kindes:

Unter bestimmten Voraussetzungen kann ein Kind für einen entstandenen Schaden haftbar gemacht werden. Dies ist möglich, wenn das Kind mindestens 7 Jahre alt ist und eine Einsichtsfähigkeit in seinem Tun hatte. Derartige Schäden sind von der Familienhaftpflicht erfasst. Hierbei spielt es keine Rolle, von wem das Kind betreut wurde. Relevant kann diese Frage möglicherweise sein, wenn neben dem Kind evtl. noch eine Person wegen Verletzung der Aufsichtspflicht haftbar gemacht werden kann.

Wird die Kindertagespflege über das Jugendamt finanziert, tritt, falls der Versicherungsschutz seitens der Familienhaftpflicht der Eltern nicht greift, für Kinder über 7 Jahre die Versicherung des Kreisjugendamtes Paderborn ein.

Haftung der Kindertagespflegeperson:

Die Aufsichtspflicht der Eltern überträgt sich auf die Kindertagespflegeperson, wenn sie die Betreuung der Kinder in Abwesenheit der Eltern übernimmt. Die Kindertagespflegeperson sollte deshalb in jedem Fall bei der eigenen Privathaftpflichtversicherung anfragen, ob diese für die übernommene Aufsichtspflicht hinsichtlich des Tagespflegekindes eintritt bzw. entsprechend erweitert werden kann. Folgende Schadensformen sollten abgesichert werden:

- Schäden, die dem Tageskind selbst entstehen,
- Schäden, die das Tageskind gegenüber außenstehenden Dritten anrichtet.

Schäden, die ein Tageskind im Haushalt der Kindertagespflegeperson anrichtet, sind in der Regel nicht versicherbar. Hierzu sollten Eltern und Kindertagespflegepersonen im Rahmen der Betreuungsvereinbarung entsprechende Regelungen treffen.

b) Unfallversicherung

Ein Tageskind, das durch eine anerkannte Kindertagespflegeperson gem. § 23 SGB VIII betreut wird und dessen Betreuung beim Jugendamt registriert ist in der gesetzlichen

Unfallversicherung versichert. Die Kindertagespflegeperson muss einen Kurs in 1. Hilfe am Kind für Tätige in Bildungs- und Betreuungseinrichtungen für Kinder (gemäß den jeweils geltenden Vorgaben der Landesunfallkasse) absolviert haben, und diese Kenntnisse regelmäßig auffrischen. Der Haushalt ist kindersicher zu gestalten. Ein Erste-Hilfe-Set ist vorzuhalten.

Träger der Unfallversicherung für die Tageskinder sind die Landesunfallkassen. Die Kinder sind dort beitragsfrei versichert.

Selbständig tätige Kindertagespflegepersonen müssen sich bei der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW) anmelden und sind dort pflichtversichert. Zahlt das Jugendamt eine Geldleistung, können die Kosten dafür erstattet werden.

Im Falle einer angestellten Tätigkeit bei den Kindeseltern erkundigen Sie sich bitte bei der Landesunfallkasse.

c) Krankenversicherung

Das Kind ist normalerweise über die Versicherung seiner Eltern abgesichert. Kindertagespflegepersonen sollten sich bezüglich der für ihren persönlichen Einzelfall bestehenden Regelungen bei der Krankenversicherung erkundigen.

d) Rentenversicherung

Kindertagespflegepersonen können bei entsprechendem Nachweis einen Zuschuss zu ihrer Alterssicherung erhalten. Nähere Auskünfte erteilt die Fachberatung Kindertagespflege.

Bezüglich einer möglichen Kranken – und Rentenversicherungspflicht und zur steuerrechtlichen Behandlung sollte jede Kindertagespflegeperson im Hinblick auf die eigene Lebenssituation entsprechende Informationen bei den Sozialversicherungsträgern und dem Finanzamt oder Steuerberater einholen.

Steuern

Die Geldleistung für die Kindertagespflege ist bei selbständig tätigen Kindertagespflegepersonen steuerpflichtiges Einkommen aus freiberuflicher Tätigkeit. Steuerfrei sind die anteilig erstatteten Beiträge zur Kranken- /Renten- und Unfallversicherung.

Es gilt eine vom Bundesministerium der Finanzen festgesetzte Betriebsausgabenpauschale, die bei einer wöchentlichen Betreuungszeit von 40 Stunden 400,00€ monatlich beträgt.

Davon abweichende Betreuungszeiten können mit der folgenden Formel berechnet werden:

400 x vereinbarte wöchentliche Betreuungszeit (max. 40 Stunden)

40

Sollte die Kindertagespflegeperson ein zusätzliches Essensgeld mit den Eltern vereinbart haben, ist dies zur Geldleistung hinzuzurechnen und ebenfalls eine steuerpflichtige Einnahme.

Die Betriebsausgabenpauschale gilt nicht bei Betreuungen im Haushalt der Personensorgeberechtigten oder in unentgeltlich zur Verfügung gestellten Räumen.

Es wird dringend empfohlen, für den persönlichen Einzelfall die Beratung durch Ansprechpartner der jeweiligen Versicherungsträger, des Finanzamtes und eines Steuerberaters in Anspruch zu nehmen.

Weitere Informationen:

Informationen und Beratung zum Thema Kindertagespflege erhalten Sie auch in den Familienzentren:

Altenbeken:

- Familienzentrum Eggenst Buke,
Mühlenweg 14, Altenbeken - Buke, Tel.: 05255 6395
- Familienzentrum St. Johannes,
Schulstr. 6, Altenbeken - Schwaney, Tel.: 05255/6265

Bad Lippspringe:

- Familienzentrum St. Josef,
Im Bruch 2a, Bad Lippspringe, Tel.: 05252 6893
- Familienzentrum KSB,
Templiner Allee 12, Bad Lippspringe, Tel.: 05252 6089

Bad Wünnenberg :

- Familienzentrum des KreisSportBundes Paderborn
Iserkuhle 5, 33181 Bad Wünnenberg, Tel.: 02953 9641905
- Familienzentrum Rappelkiste Fürstenberg,
Am Schloßpark 12, Bad Wünnenberg - Fürstenberg, Tel.: 02953 472

Borchen:

- Familienzentrum Alfener Spatzennest,
Wewersche Str. 7, Borchen - Alfen, Tel.: 05251 391652
- Familienzentrum St. Laurentius,
Amtsweg 3, Borchen - Nordborchen, Tel.: 05251 39505

Büren:

- Familienzentrum St. Christophorus,
Schulstr. 16, Büren - Steinhausen, Tel.: 02951 4638
- Familienzentrum Ev. Kindergarten Emmaus,
Bahnhofstr. 42, Büren, Tel.: 02951 3441
- Familienzentrum, Kindergarten St. Josef Büren,
Nikolausstr. 8, Büren, Tel.: 02951 2821

Delbrück:

- Familienzentrum Pustebblume,
Valepagestr. 1, Delbrück, Tel.: 05250 7089291
- Familienzentrum Purzelbaum,
Kettelerstr. 11, Delbrück, Tel.: 05250 5560
- Familienzentrum Westenholz,
Lausitzer Weg 15, Delbrück - Westenholz, Tel.: 02944 2980
- Familienzentrum St. Joseph,
Auf dem Haupte 35, Delbrück - Ostenland, Tel.: 05250 7793
- Familienzentrum St. Johannes Baptist,
Am Wiemenkamp 2, Delbrück, Tel.: 05250/8499

Hövelhof:

- Familienzentrum Schattenstraße,
Schatenstr. 9, Hövelhof, Tel.: 05257 5009720
- Familienzentrum St. Franziskus,
Jägerstr. 31, Hövelhof, Tel.: 05257 3376
- Familienzentrum St. Johannes,
Schloßstr.12, Hövelhof, Tel.: 05257 3795

Lichtenau:

- Familienzentrum St. Kilian,
Am Kindergarten 4, Lichtenau, Tel.: 05295 555
- Familienzentrum Sonnenschein,
Dechant-Freiburg-Str. 3, Lichtenau-Atteln, Tel.: 05292 369

Salzkotten:

- Familienzentrum Kuhbusch,
Begonienstr.13, Salzkotten, Tel.: 05258 7359
- Familienzentrum Kinderstube Regenbogen,
Tudorfer Str. 3, Salzkotten, Tel.: 05258 4168
- Familienzentrum Kunterbunt,
Kirchbreite 3, Salzkotten - Thüle, Tel: 05258 8168
- Familienzentrum Almefflöhe,
Obernhagen 2, Salzkotten – Niederntudorf, Tel.: 02955 312
- Familienzentrum AWO,
Am Stadtgraben 1, Salzkotten, Tel.: 05258/9359482
- Familienzentrum St. Martin,
Dr. Krissmann Str. 15a, Salzkotten, Tel.: 05258 9910300
- Familienzentrum St. Bartholomäus,
Marienstr. 10, Salzkotten-Verne, Tel.: 05258 8735
- Familienzentrum Regenbogen, Wald- und Wiesen Kita,
Grunneweg 27, Salzkotten-Thüle, Tel.: 0178 1874996
- Familienzentrum St. Petrus und Paulus,
An der Schützenhalle 12, Salzkotten-Scharmede, Tel.: 05258 6558

Online

**Unter den folgenden Adressen können Eltern und
Kindertagespflegepersonen weitere Informationen erhalten:**

www.handbuch-kindertagespflege.de

Die vom Bundesfamilienministerium gestaltete Seite gibt einen guten Überblick für Eltern und Kindertagespflegepersonen.

www.bvktp.de

Homepage des Bundesverbandes für Kindertagespflege

www.landesverband-kindertagespflege-nrw.de

Homepage des Landesverbandes für Kindertagespflege NRW

www.tagespflege-vierheller.de

Rechtliche Informationen zur Kindertagespflege

www.unfallkasse-nrw.de

Unfallversicherungsträger für Tageskinder die über das Jugendamt vermittelt und/oder finanziert werden.

www.bgw-online.de

Gesetzliche Unfallversicherung für selbständig tätige Kindertagespflegepersonen

www.minijob-zentrale.de

Zuständig für Kindertagespflegepersonen die bei den Eltern im Rahmen eines Mini-jobs angestellt sind. Informationen für den Arbeitgeber.

www.kindersicherheit.de

Informationen zum Thema Kindersicherheit

www.kreis-paderborn.de

Informationen des Kreises Paderborn

Das Jugendamt/Ihre Fachberatung

Die zuständigen Mitarbeiterinnen sind Ansprechpartnerinnen für alle Fragestellungen, die sich im Rahmen der Kindertagespflege ergeben.

Ansprechpartnerinnen sind:

Pädagogische Beratung:

Bad Lippspringe, Delbrück, Hövelhof und Salzkotten

Frau Wiethof

Tel.: 05251 308-5184

✉ WiethofA@kreis-paderborn.de

Altenbeken, Bad Wünnenberg, Borchten, Büren und Lichtenau

Frau Düchting

Tel.: 05251 308-5125

✉ DuechtingM@kreis-paderborn.de

Wirtschaftliche Bearbeitung:

Bad Lippspringe

Frau Rüsing

Tel.: 05251 308-5130

✉ RuesingK@kreis-paderborn.de

Altenbeken und Bad Wünnenberg

Herr Deppe

Tel.: 05251 308-5128

✉ DeppeL@kreis-paderborn.de

Borchten und Hövelhof

Frau Merschmann

Tel.: 05251 308-5129

✉ MerschmannA@kreis-paderborn.de

Büren und Delbrück

Frau Georges

Tel.: 05251 308-51590

✉ GeorgesJ@kreis-paderborn.de

Lichtenau und Salzkotten

Frau Reiher

Tel.: 05251 308-5126

✉ ReiherA@kreis-paderborn.de